



Wissenswertes zum Thema Erbrecht

Liebe Berlinerinnen und Berliner,

das Recht, seinen Besitz zu vererben, ist im Grundgesetz ausdrücklich garantiert: In Artikel 14 Absatz 1 heißt es:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Aber wie so oft ist die Ausführung wesentlich komplizierter als es der eine Satz im Grundgesetz vermuten lässt.



Mehr als 460 Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch bilden den gesetzlichen Rahmen für das Erben und Vererben in Deutschland.

Dabei geht es um Fragen der Erbfolge, der Testamentsvollstreckung aber auch um Fragen der Form: Denn ein Testament muss bestimmten Anforderungen genügen, damit es auch wirklich gültig ist.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine erste Orientierungshilfe zum Thema „Erben und Vererben“ bieten.

Bitte beachten Sie, dass sie keine Rechtsberatung ersetzen kann.

Weitere Informationen zu Beratungsangeboten und auch zu Möglichkeiten der kostenlosen Beratung nach dem Beratungshilfegesetz geben Ihnen gerne die zuständigen Amtsgerichte.

Die Übersicht der Berliner Amtsgerichte finden Sie im Internet unter: www.berlin.de/sen/justiz oder Sie wenden sich an die Kolleginnen und Kollegen des Bürgertelefons unter: 030 115.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Thomas Heilmann". The signature is written in a cursive style.

Thomas Heilmann

Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Die gesetzliche Erbfolge oder wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist?

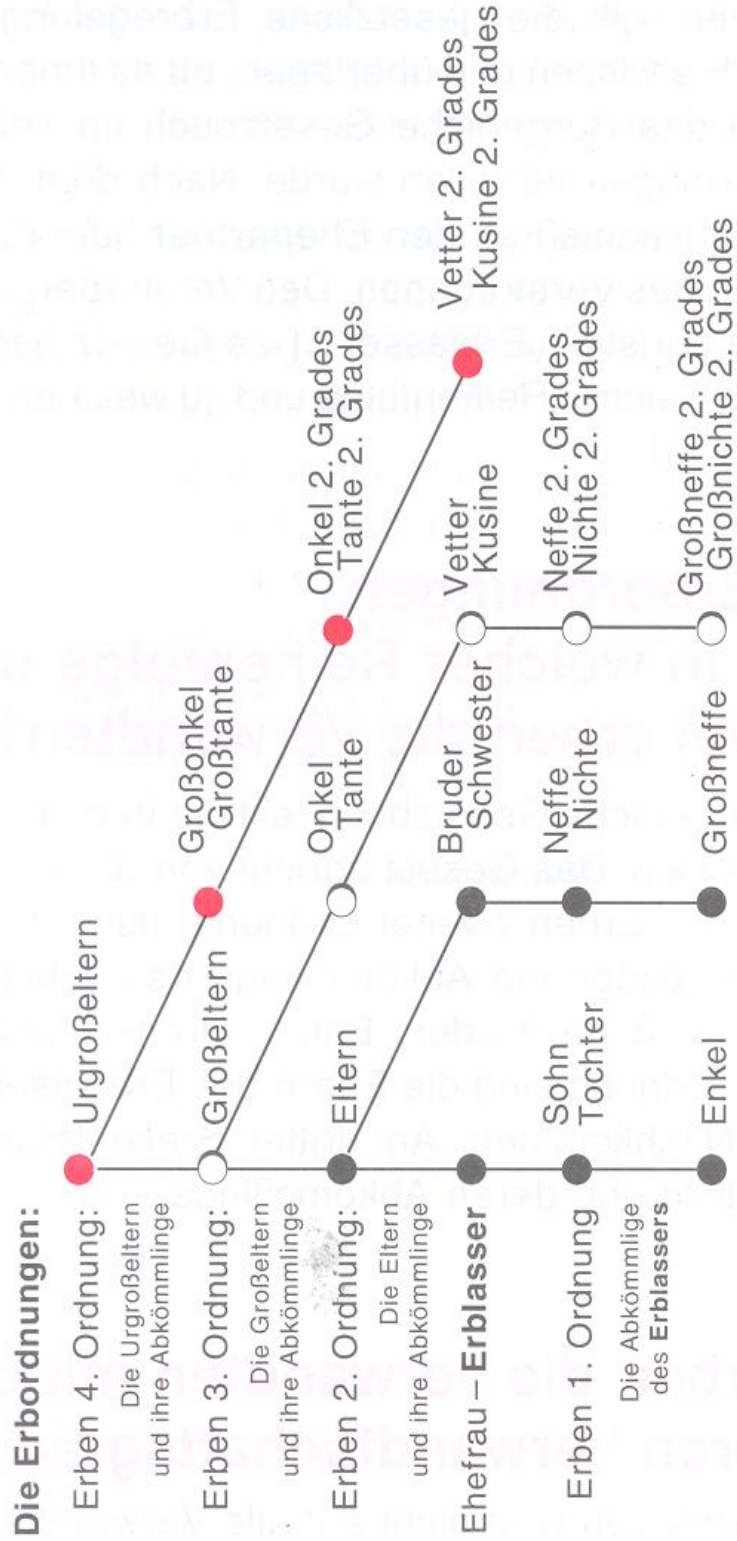
Wenn jemand stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, gilt die gesetzliche Erbregelung. Dies sollten Sie wissen und überlegen, ob es Ihnen recht ist, wie das Bürgerliche Gesetzbuch im Todesfall das Vermögen verteilen würde: Laut Gesetz geht der Nachlass an den Ehepartner/die Ehepartnerin oder die Verwandten. Die verstorbenen Personen nennen die Juristen „Erblasser“. Das Gesetz bestimmt auch, in welcher Reihenfolge und zu welchen Teilen geerbt wird.

Die Erbordnungen oder in welcher Reihenfolge und wie viel erben die Verwandten?

Das Bürgerliche Gesetzbuch teilt die Verwandten in Gruppen ein. Das Gesetz spricht von „Erben erster Ordnung“, „Erben zweiter Ordnung“ usw. Die erste Ordnung bilden die Abkömmlinge des Erblassers. Das sind die Kinder, Enkel, Urenkel usw. Die zweite Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen. An dritter Stelle folgen die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Es erben die Verwandten mit dem näheren Verwandtschaftsgrad.

Das Vermögen wird nicht auf alle Verwandten verteilt. Die Erbfolge, also die Reihenfolge in der geerbt wird, beruht auf dem Grundsatz: Die nähere Ordnung schließt entferntere Ordnungen aus. Es erben also jeweils nur die Verwandten mit dem näheren Verwandtschaftsgrad. Ihre Tochter zum Beispiel gehört zur ersten Ordnung und schließt deshalb Ihren Vater, der zur zweiten Ordnung gehört, als Erben aus.



Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers

Zu den Erben der ersten Ordnung zählen alle Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder, Enkel, Urenkel usw. Frühere Besonderheiten für nichteheliche Kinder beim Tode des Vaters wurden weitgehend beseitigt. Ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind beerbt seinen Vater allerdings nicht, falls dieser vor dem 29. Mai 2009 verstorben ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 2. Oktober 1990 nicht auf dem Gebiet der DDR hatte.

Auch innerhalb der einzelnen Erbordnungen gilt der Grundsatz: Nähere Nachkommen schließen entferntere Nachkommen von der Erbfolge aus. Das heißt: Solange die Kinder des Erblassers leben, bekommen die Enkel und Urenkel nichts. Nur wenn die Kinder nicht mehr leben oder die Erbschaft ausschlagen, geht das Erbe an die Enkel. Kinder des Erblassers erben zu gleichen Teilen.

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und deren Abkömmlinge

Sind keine Erben erster Ordnung vorhanden, so erben die der zweiten Ordnung. Das sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (also die Geschwister, Neffen und Nichten des/der Verstorbenen). Leben zum Beispiel beide Eltern beim Tode ihres kinderlosen Sohnes, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Ist der Vater oder die Mutter bereits vorher verstorben, so treten an die Stelle des nicht mehr lebenden Elternteiles dessen Kinder. Es erben dann also die Geschwister oder, wenn diese nicht mehr leben, deren Nachkommen (Nichten und Neffen des Erblassers). Sie erhalten die Hälfte der Erbschaft. Die andere Hälfte der Erbschaft bekommt der noch lebende Elternteil. Sind keine Abkömmlinge da, erbt der überlebende Elternteil allein. Wenn beide Eltern nicht mehr leben, fällt die eine Hälfte der Erbschaft an die Abkömmlinge des Vaters, die andere an die der Mutter. Diese Regelung ist dann von Bedeutung, wenn ein Elternteil neben den gemeinsamen ehelichen Kindern noch andere Abkömmlinge hinterlassen hat. Sind Nachkommen eines Elternteiles nicht vorhanden, so geht die gesamte Erbschaft an die Nachkommen des anderen Elternteiles.

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge

Die dritte Ordnung umfasst die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen. Auch hier erben die beiden Großelternpaare zu gleichen Teilen. Jeder einzelne Großelternanteil erbt also ein Viertel. Auch hier gilt die Regel, die Sie schon von den Erben der zweiten Ordnung kennen: Ist der Großelternanteil bereits verstorben, so wird sein Viertel auf seine Nachkommen übertragen. Wenn es keine Nachkommen gibt, entfällt das Viertel auf den anderen Teil des Großelternpaares. Falls auf einer Seite keine Großeltern oder Abkömmlinge vorhanden sind, geht der Nachlass an das andere Großelternpaar oder deren Nachkommen.

Erben weiterer Ordnungen

Gesetzliche Erben vierter Ordnung und fernerer Ordnungen sind die Urgroßeltern und fernere Voreltern des Erblassers. Hier wird die Erbfolge kompliziert. Teilweise greifen andere Regeln ein, die darzustellen zu weit führen würde. Eine Empfehlung: Wer keine Verwandten der ersten, zweiten oder dritten Ordnung hat, sollte die Erbfolge unbedingt durch Testament oder Erbvertrag regeln. Nur so lassen sich eine Zersplitterung des Nachlasses und langjährige Streitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben vermeiden.

Wann und wie viel erben Ehe- bzw. LebenspartnerInnen?

Bisher ging es um die Erbfolge der Verwandten. Ehe- bzw. LebenspartnerInnen sind im Rechtssinne nicht miteinander verwandt. Darum gilt für sie das gesetzliche Erbrecht der Verwandten nicht. Dennoch besteht ein gesetzliches Erbrecht, und zwar auch dann, wenn sie schon langjährig getrennt gelebt haben. Dabei sind unter LebenspartnerInnen – wie überhaupt in dieser Broschüre – nur die LebenspartnerInnen im Rechtssinne zu verstehen, d.h. die PartnerInnen einer vor der zuständigen Stelle (je nach Bundesland ist dies das Standesamt, die Notrain/der Notar o.ä.) förmlich eingegangenen, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.

Der Güterstand entscheidet.

Über die Höhe der Erbschaft entscheidet der „Güterstand“, der für sie gegolten hat und welche Verwandten vorhanden sind.

Bei Ehen und Lebenspartnerschaften gilt prinzipiell der Güterstand der sog. Zugewinnsgemeinschaft (d.h. das Vermögen der Ehe- bzw. LebenspartnerInnen bleibt getrennt, es findet jedoch bei Auflösung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft ein Ausgleich des Zugewinns statt). Ein anderer Güterstand gilt nur, wenn Abweichendes durch Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag vereinbart wurde. In den Fällen der Gütergemeinschaft erbt der/die überlebende Ehe- bzw. LebenspartnerIn neben den Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel usw.) zu $\frac{1}{2}$. Neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers) oder neben Großeltern erbt die/ der Ehe- bzw. LebenspartnerIn zu $\frac{3}{4}$.

Wenn Sie etwas anderes als die Zugewinnsgemeinschaft vereinbart haben (z.B. Güter- bzw. Vermögenstrennung), sollten Sie juristische Beratung in Anspruch nehmen. Ebenfalls erkundigen sollten Sie sich, wenn Sie im gesetzlichen Güterstand nach DDR-Recht gelebt haben und einen Antrag auf Erhalt dieses Güterstandes gestellt haben.

Der „Voraus“: die zur Hochzeit bzw. bei Begründung der Lebenspartnerschaft überreichten Geschenke und die Haushaltsgegenstände

Unabhängig vom Güterstand hat der/die Ehe- bzw. LebenspartnerIn in der Regel noch einen weiteren gesetzlichen Anspruch, den sogenannten Voraus: Sie oder er erhält meistens den Hausrat und die Hochzeitsgeschenke bzw. die bei Begründung der Lebenspartnerschaft überreichten Geschenke.

Ein Beispiel:

Ein Ehemann hinterlässt eine Frau und zwei Kinder. Das Ehepaar hat im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt. Die Witwe erbt neben den Kindern (Erben der ersten Ordnung) die Hälfte. Außerdem erhält sie den „Voraus“ (Hausrat und Hochzeitsgeschenke).

Die andere Hälfte des Nachlasses erben zu gleichen Teilen die Kinder. Jedes Kind erhält also $\frac{1}{4}$.

Übrigens: Geschiedene Ehe- bzw. LebenspartnerInnen haben kein Erbrecht.

Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn ein Scheidungsverfahren (bei Ehepartnern) bzw. Aufhebungsverfahren (bei Lebenspartnern) läuft, das in Folge Todes des Erblassers nicht mehr rechtskräftig abgeschlossen werden kann.

Wer erbt außerdem nicht?

Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Stiefkinder, Schwager, Schwägerinnen und andere „angeheiratete Verwandte“ erben ebenfalls nicht, da sie mit dem Erblasser nicht blutsverwandt sind.

Bestimmungen der ehemaligen DDR

Wenn der Erblasser vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gestorben ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, bleibt grundsätzlich das bis dahin dort geltende Erbrecht maßgebend. In einem solchen Fall sollten Sie sich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen.

Wann erbt der Staat?

Wenn keine Verwandten und auch keine Ehe- bzw. LebenspartnerInnen vorhanden sind und niemand die Erbschaft antreten will, wird der Staat gesetzlicher Erbe. Der Staat kann das Erbe nicht ausschlagen. Er haftet grundsätzlich auch für die Schulden des Erblassers. Allerdings kann er seine Haftung auf den Nachlass beschränken.

Formen einer letztwilligen Verfügung

Testament

Von einem Testament spricht man, wenn Sie einseitige Verfügungen beziehungsweise Anordnungen für den Fall Ihres Todes getroffen haben.

Es gibt je nach Art und Weise der Errichtung unterschiedliche Typen von Testamenten. Hier ist beispielsweise zu unterscheiden zwischen:

- Eigenhändiges Testament
- Notarielles Testament

Gemeinschaftliches Testament

Das gemeinschaftliche Testament ist eine besondere Art des Testaments. Dieses kann nur von Eheleuten bzw. gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnen aufgesetzt werden.

Erbvertrag

Einen Erbvertrag schließen Sie, wenn Sie mit einer anderen Person bei einer Notarin/einem Notar einen Vertrag machen und mindestens einer von Ihnen in diesem Vertrag eine Verfügung für den Todesfall getroffen hat.

Das Testament

Sie wissen jetzt, wer nach dem Gesetz Ihr Hab und Gut erbt. Schreiben Sie noch einmal auf, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen Ihr Erbe sein würde. Entspricht das Ihren Wünschen? Wenn nicht, müssen Sie Ihren letzten Willen klar zum Ausdruck bringen: Sie sollten ein Testament machen.

Wer kann ein Testament machen?

Ein Testament kann jede volljährige Person errichten. Es gibt zwei verschiedene Formen: Das eigenhändige und das notarielle Testament.

Auch Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können ein Testament ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters machen. Allerdings geht dies nur in Form eines notariellen Testaments.

Das eigenhändige Testament

Bei dieser Form des Testamentes müssen Sie Ihren letzten Willen selbst und handschriftlich zu Papier bringen und unterschreiben, am besten mit Ihrem Vor- und Familiennamen, um Verwechslungen auszuschließen. Mit der Schreibmaschine geschriebene Testamente sind ungültig! Ebenso Testamente, die nicht unterschrieben wurden. Wenn ein Testament ungültig ist, kommen nur die gesetzlichen Erben zum Zuge.

Ein Beispiel:

Ich setze meinen Stiefsohn Wilhelm Müller zum Alleinerben ein.

Berlin, den 2. Januar 2013

Lore Müller geb. Schulz

Wichtig ist auch, dass Sie in Ihrem Testament angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort Sie das Testament geschrieben haben. Fehlt das Datum, so könnten sich Zweifel an der Gültigkeit des Testamentes ergeben. Nämlich dann, wenn Sie mehrere, einander widersprechende Testamente hinterlassen. Dann kommt es darauf an, welches Testament das jüngste ist.

Sie können Ihr Testament widerrufen

Hierzu ist nur erforderlich, dass Sie ein neues Testament aufsetzen. Denn ein neues Testament setzt das ältere außer Kraft, soweit es ihm widerspricht. Darum ist die Angabe des Datums so wichtig. Kann nicht bewiesen werden, welches von mehreren, einander widersprechenden Testamenten das jüngere ist, so gilt keines der Testamente. Dann kommen die gesetzlichen Erben zum Zuge.

Sie können Ihr Testament natürlich auch dadurch widerrufen, dass Sie es zerreißen oder verbrennen.

Wenn Sie Ihr Testament widerrufen wollen, sollten Sie also ein neues aufsetzen und das alte vernichten.

Das notarielle Testament

Wenn Sie sichergehen wollen, beim Abfassen Ihres Testamentes nichts falsch zu machen, können Sie eine Notarin/einen Notar aufsuchen und dort gegen eine Gebühr Ihr Testament aufsetzen lassen.

Vorteile des notariellen Testamentes

Die Notarin/der Notar berät Sie über alle rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einem Testament. Sie erklären der Notarin/dem Notar Ihren letzten Willen und sie/er bringt ihn für Sie zu Papier und kümmert sich auch darum, dass das Testament sofort in gerichtliche Verwahrung gebracht wird. Es kann also nicht verloren gehen oder verfälscht werden. Wenn Sie Ihr Testament widerrufen wollen, können Sie es aus der amtlichen Verwahrung zurückfordern, wodurch es automatisch als widerrufen gilt. Sie können aber auch ein neues Testament, das nicht notwendig hinterlegt werden muss, errichten.

Ein notarielles Testament hat häufig auch den Vorteil, dass die Erben später keinen Erbschein beantragen müssen, um sich als Erben auszuweisen. Wenn zum Nachlass ein Grundstück gehört, können sich die Erben meist schon aufgrund des notariellen Testaments als neue Eigentümer im Grundbuch eintragen lassen.

Der Inhalt des Testamentes

Ein Testament muss klar formuliert werden. Wichtig ist, dass aus Ihrem Testament genau abzulesen ist, wer erbt. Nicht nur das Gericht wird es dann beim Erteilen eines Erbscheines leichter haben. Sie verhindern vielleicht auch Streit unter den Erben.

Sie können Alleinerben oder Miterben ernennen

Sie können eine Person als Alleinerben einsetzen oder bestimmen, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Sie können aber z.B. auch wohltätige Organisationen oder die Kirche als Erben einsetzen.

Sie können bestimmen, wie mehrere Erben teilen sollen

Setzen Sie mehrere Erben ein, können Sie gleichzeitig einzelne Vermögensstücke im Testament verteilen.

Zum Beispiel so:

Testament

Als meine Erben setze ich je zur Hälfte meinen Bruder Walter Meier und meine Schwester Frieda Kunze, geb. Meier, ein. Meine Haushaltsgegenstände soll mein Bruder Walter Meier bekommen. Meine Bücher soll meine Schwester Frieda Kunze haben.

Berlin, den 2. Januar 2013

Hilde Meier

Sie können auch Ersatzerben ernennen

Erben kann nur, wer Sie überlebt. Es ist nicht auszuschließen, dass jemand, den Sie heute als Erben einsetzen wollen, vor Ihnen stirbt. Schreiben Sie deshalb auch in Ihr Testament, wer dann stattdessen Erbe sein soll.

Zum Beispiel so:

Falls einer der Erben früher stirbt, soll anstelle von Walter dessen Sohn Peter und anstelle von Frieda deren Tochter Sabine erben.

Sie können Vorerben und Nacherben ernennen

Sie können in Ihrem Testament auch bestimmen, dass Ihr Vermögen zunächst einem Vorerben zukommt, an dessen Stelle dann später ein Nacherbe stehen soll. Sie können so festlegen, wer nach dem Tode Ihres Erben Ihr Vermögen erbt.

Vorerbe kann zum Beispiel Ihr/e Ehe- bzw. LebenspartnerIn sein, welche/r Ihr Vermögen nach ihrem/seinem Tod an Ihre Kinder vererben muss. Ihre Kinder sind in diesem Fall Nacherben. Die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner kann Ihr Vermögen dann den Kindern nicht mehr entziehen, zum Beispiel, indem sie/er später einen anderen Erben einsetzt.

Ein Beispiel für die Bestimmung von Vorerben und Nacherben:

Ich ernenne meinen Ehemann Wilhelm Müller zum alleinigen Vorerben meines gesamten Nachlasses.

Meine Brüder Kurt und Walter Meier und meine Schwester Frieda Kunze, geb. Meier, ernenne ich zu gleichen Teilen zu Nacherben meines Nachlasses.

Der Vorerbe muss dafür sorgen, dass das Vermögen erhalten bleibt

Der Vorerbe ist gegenüber den Nacherben dazu verpflichtet, das Vermögen zu erhalten. Er muss es also vernünftig verwalten. Ohne Absprache mit den Nacherben kann der Vorerbe grundsätzlich weder Schenkungen machen, noch Grundstücke veräußern oder belasten. Auf Verlangen des Nacherben hat er ein Verzeichnis aller Erbschaftsgegenstände zu übergeben.

„Ich enterbe Dich!“ - Was ist mit dem Pflichtteil?

Angenommen, Sie haben sich mit Ihrem Sohn zerstritten und nun wollen Sie ihn enterben. Geht das? In Grenzen, ja, denn grundsätzlich können Sie über Ihren Nachlass frei verfügen. Trotzdem hat der Gesetzgeber den Kindern, Kindes-Kindern, Eltern und Ehe- bzw. Lebenspartnern einen Anspruch auf einen Pflichtteil gegeben. Dieser Pflichtteil entspricht grundsätzlich der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, bei Ehe- bzw. Lebenspartnern neben Abkömmlingen also $\frac{1}{8}$ des Wertes des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers $\frac{1}{4}$ des Wertes des Nachlasses. Daneben haben Ehe- bzw. Lebenspartner, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben, noch Anspruch auf Ausgleich des nach den Vorschriften des Güterrechts konkret zu berechnenden Zugewinns, welcher als Nachlassverbindlichkeit vorab von dem Nachlass abzuziehen ist.“ Hierbei handelt es sich um einen reinen Geldanspruch. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in Ausnahmefällen möglich: Dann müssen schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen EhepartnerIn vorliegen.

Ein Beispiel:

Angenommen Sie sind der testamentarisch eingesetzte Erbe. Der Erblasser hat in seinem Testament seine Kinder nur wenig oder überhaupt nicht bedacht. Diese können dann von Ihnen den Pflichtteil fordern, wenn die gesetzliche Erbfolge zu ihren Ungunsten verändert worden ist. Die Kinder haben einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Andere Verwandte haben dieses Recht nicht.

Das Vermächtnis

In Ihrem Testament können Sie jemandem auch einzelne Gegenstände aus Ihrem Nachlass oder auch einen aus dem Nachlass zu zahlenden Geldbetrag vermachen. Diese Person wird dann nicht Erbe. Sie kann aber von dem Erben verlangen, dass ihr das „Vermachte“ herausgegeben wird.

Ihr Vermächtnis könnten Sie zum Beispiel so formulieren:

Als Vermächtnis erhält meine Nichte Monika Schmidt meinen Brillantring.

Sie können eine/einen TestamentsvollstreckerIn ernennen

Im Testament können Sie einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen. Sie können es auch einem anderen oder dem Nachlassgericht überlassen, eine/n TestamentsvollstreckerIn zu bestimmen. Wird das Amt angenommen, hat die Testamentsvollstreckerin/der Testamentsvollstrecker Ihre letztwilligen Anordnungen zu erfüllen.

Die/der TestamentsvollstreckerIn verwaltet den Nachlass

Die Testamentsvollstreckerin/der Testamentsvollstrecker muss ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände aufstellen und dieses den Erben mitteilen. Das hinterlassene Vermögen hat sie/er ordnungsgemäß zu verwalten. Dazu gehören die Sicherung, die Erhaltung, die

Nutzung und möglichst auch die Vermehrung des Nachlasses. Dies kann bei größerem oder besonders wertvollem Besitz eine schwierige Aufgabe sein.

Die/der TestamentsvollstreckerIn führt Prozesse

Wenn es sinnvoll ist, muss die Testamentsvollstreckerin/der Testamentsvollstrecker die Geschäfte des Erblassers weiter betreiben. Prozesse für den Nachlass sind vom Testamentsvollstrecker zu führen. Die Testamentsvollstreckerin/der Testamentsvollstrecker kann auch wegen Nachlassverbindlichkeiten verklagt werden. Schulden muss sie/er begleichen. Sie/er hat öffentliche Abgaben und auch Erbschaftssteuer zu bezahlen, natürlich nicht aus eigener Tasche.

Die/der TestamentsvollstreckerIn vermittelt bei mehreren Erben

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, muss die Testamentsvollstreckerin/der Testamentsvollstrecker zwischen den Erben die Erbauseinandersetzung vermitteln. Hierbei wird der Nachlass unter den Erben entsprechend ihren Erbteilen aufgeteilt. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kann die Testamentsvollstreckerin/der Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Verletzt die Testamentsvollstreckerin/der Testamentsvollstrecker seine Pflichten, haftet sie/er den Beteiligten.

Das gemeinschaftliche Testament in Ehe - bzw. Lebenspartnerschaften

Eheleute bzw. LebenspartnerInnen haben die Möglichkeit, ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament aufzuschreiben.

Ein gemeinschaftliches Testament empfiehlt sich immer dann, wenn nach dem Tod beider Partner das gesamte dann noch vorhandene Vermögen auf eine ihnen nahestehende dritte Person (z.B. ein Kind) übergehen soll. Dann setzen sie sich in dem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zum Alleinerben ein und bestimmen, dass der Dritte (z.B. das Kind) erst nach dem Tode beider Partner erbt. Diese Testamentsform nennt man „Berliner Testament“.

Dabei schreibt einer der Partner den letzten Willen beider Partner handschriftlich auf, gibt Ort und Datum an und unterschreibt mit Vor- und Familiennamen. Der andere Partner fügt handschriftlich noch einmal Ort und Datum hinzu und unterschreibt ebenfalls.

Ein solches Testament könnte so aussehen:

Unser Testament

Wir, die Eheleute Wilhelm und Lore Weber, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Erbe des zuletzt Verstorbenen soll unsere Tochter Marta Müller sein.

Berlin, den 2. Januar 2013

Lore Weber

Berlin, den 2. Januar 2013

Wilhelm Weber

Kann ein gemeinschaftliches Testament widerrufen werden?

Ein/e Ehe- bzw. LebenspartnerIn kann seine/ihre Verfügung nur durch Widerruf vor einem Notar aufheben. Es genügt nicht, wenn sie/er einfach ein neues Testament aufsetzt. Sind sich beide Partner allerdings einig, können sie ihr gemeinschaftliches Testament auch durch ein gemeinschaftliches neues Testament widerrufen. Mit dem Tode eines Partners ist der Überlebende grundsätzlich an die gemeinschaftlich getroffene Regelung gebunden. Es ist also für den Normalfall sichergestellt, dass es auch nach dem Tode des oder der zuerst Verstorbenen bei der gemeinschaftlich festgelegten Erbfolge bleibt.

Das Amtsgericht - Tresor für Testamente

Ihr eigenhändiges Testament können Sie selbst aufbewahren oder einer Person übergeben, der Sie vertrauen. Um die sichere Aufbewahrung Ihres Testaments bis zum Tod zu gewährleisten, können Sie Ihr Testament auch beim Amtsgericht hinterlegen. So können Sie sicher sein, dass es nicht verloren geht und die Erben nach dem Erbfall benachrichtigt werden. Sie können frei entscheiden, zu welchem Amtsgericht Sie gehen.

Der Erbvertrag

Durch einen Erbvertrag können Sie ebenfalls schon zu Ihren Lebzeiten festlegen, wer Ihr Erbe wird. Auch im umgekehrten Fall, wenn Sie sicher sein wollen, Erbe zu werden, können Sie einen Erbvertrag abschließen.

Der Vertrag muss vor einer Notarin/einem Notar geschlossen werden. Im Gegensatz zum Testament ist der Erbvertrag nicht frei widerruflich. Vor dem Abschluss eines Erbvertrages sollten Sie sich von einer Notarin/einem Notar beraten lassen.

Bestimmungen der ehemaligen DDR

Für erbrechtliche Verhältnisse ehemaliger DDR-Bürger können Besonderheiten zu beachten sein: Wenn der Erblasser vor dem 3. Oktober 1990 gestorben ist, bleibt auch für die testamentarische Erbfolge das bisherige Recht maßgebend. Wurde ein Testament vor dem Beitritt errichtet oder aufgehoben, gilt das bisherige Recht teilweise auch, wenn der Erblasser erst nach dem 3. Oktober 1990 verstorben ist (z. B. für die Form sowie die Fähigkeit zur Errichtung und Aufhebung des Testaments). Das gleiche gilt für ein in der DDR errichtetes gemeinschaftliches Testament, und zwar auch hinsichtlich seiner Bindungswirkung für die Ehegatten. Nicht mehr nach dem bisherigen Recht beurteilen sich hingegen der Inhalt, die Auslegung und die materiell-rechtlichen Wirkungen der Verfügungen von Todes wegen. Fragen zum Erbrecht der DDR können Ihnen Rechtsanwälte beantworten.

Todesfall - Was ist zu beachten?

Ein Todesfall ist eingetreten. Zu der Trauer kommen praktische Dinge wie Fragen nach der Art der Bestattung, Kosten und vieles mehr. Die Hinterbliebenen müssen auch überlegen, was im Hinblick auf den Nachlass der bzw. des Verstorbenen zu tun ist.

Gibt es ein Testament?

Wenn ja, wo befindet es sich? Wenn ein Testament der bzw. des Verstorbenen beim Amtsgericht hinterlegt ist, brauchen Angehörige dem Amtsgericht nur mitzuteilen, dass der Todesfall eingetreten ist. Das Amtsgericht wird dann alles Weitere veranlassen.

Testamente sind beim Amtsgericht abzuliefern

Häufig werden Testamente privat aufbewahrt. Der Erblasser kann sein Testament zum Beispiel in seiner Wohnung verwahrt oder es Angehörigen oder nahestehenden Bekannten anvertraut haben. Auch diese Testamente müssen nach dem Tode des Erblassers in den Besitz des Amtsgerichtes gelangen, damit es alles Erforderliche veranlassen kann. Jeder, der ein Testament des Erblassers besitzt, muss es darum nach dessen Tode unverzüglich beim Amtsgericht abliefern. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

Testamentseröffnung

Wird dem Amtsgericht der Tod eines Erblassers bekannt, sorgt es dafür, dass der Inhalt dort hinterlegter oder abgelieferter Testamente „eröffnet“ wird: Das Gericht lädt alle Beteiligten - insbesondere die Personen, die als Erben in Betracht kommen - und gibt den Inhalt des Testamentes bekannt. Ein besonderer Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Von dem Testament erhalten die Erben eine Abschrift oder Kopie. Häufig werden die Erben nicht zum Termin geladen, sondern ausschließlich durch die Übersendung einer Kopie des Testaments unterrichtet.

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Testamenten

Besonderes gilt für die Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente von Eheleuten: Die bzw. der überlebende EhepartnerIn hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die getroffenen testamentarischen Verfügungen nicht schon vor ihrem/seinem Ableben bekannt werden. Deshalb werden die Verfügungen des überlebenden Ehepartners nicht bekannt gegeben.

Schulden - Sie können die Erbschaft ausschlagen

Sie sind nicht verpflichtet, eine Erbschaft anzunehmen. Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, auf sie zu verzichten, das heißt sie „auszuschlagen“. Dies empfiehlt sich dann, wenn der Nachlass fast nur aus Schulden besteht. Denn: Wer erben will, muss auch die Schulden übernehmen. Das kann riskant sein. Der Erbe muss die Schulden nicht nur von dem ererbten Vermögen, sondern grundsätzlich auch von seinem eigenen Vermögen, also aus eigener Tasche bezahlen.

Über den voraussichtlichen Wert der Erbschaft kann Ihnen die Nachlasspflegerin/der Nachlasspfleger Auskunft geben, wenn ein solcher vom Amtsgericht bestellt worden ist. Das Amtsgericht setzt eine Nachlasspflegerin/einen Nachlasspfleger ein, wenn ein Gläubiger des Verstorbenen dies beantragt oder der Erbe unbekannt ist. Eine Nachlasspflegerin/ein Nachlasspfleger wird auch dann beauftragt, wenn das Vermögen der bzw. des Verstorbenen gesichert werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn zu befürchten ist, dass ein „Möchtegern-Erbe“ die Wohnung des Verstorbenen ausräumt. Bis zur Ausschlagung dürfen Sie nichts tun, was so aussieht, als wollten Sie die Erbschaft annehmen. Sie dürfen aber unaufschiebbare Angelegenheiten regeln, zum Beispiel die Beerdigungskosten aus Mitteln des Nachlasses bezahlen.

Wer sich entschlossen hat, einen verschuldeten Nachlass auszuschlagen, sollte auch für seine minderjährigen Kinder klären, dass diese nicht Erbe werden wollen.

Achtung: 6-Wochen-Frist

Falls Sie eine Erbschaft ausschlagen wollen, müssen Sie die Ausschlagung innerhalb von 6 Wochen erklären. Die Frist beginnt in dem Moment, in dem Sie erfahren, dass Sie als Erbe in Betracht kommen. Die Ausschlagung kann mündlich gegenüber der/dem RechtspflegerIn beim Amtsgericht erklärt werden. Es genügt auch ein Brief, wobei Ihre Unterschrift von einer Notarin/einem Notar beglaubigt werden muss. Beachten Sie auch, dass das Schreiben vor Ablauf der 6-Wochen-Frist beim Nachlassgericht eingehen muss.

Die Ausschlagung der Erbschaft könnten Sie etwa so formulieren:

Die Erbschaft nach Herrn Wilhelm Weber, verstorben am 6. Oktober 2012, schlage ich hiermit aus allen in Betracht kommenden Berufungsgründen aus.

Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel unwiderruflich. Wenn Sie eine Erbschaft ausschlagen oder annehmen, sind Sie daran in der Regel gebunden. Auch können Sie nach Ausschlagung der Erbschaft nicht etwa den Pflichtteil verlangen (zu Besonderheiten bei Ehegatten, siehe unten).

Der Erbe kann seine Haftung beschränken

Als Erbe können Sie die Haftung für die geerbten Schulden auf den Nachlass beschränken. Das heißt: Eventuelle Gläubiger können sich zwar mit ihren Forderungen an den Nachlass halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt aber geschützt. Die Beschränkung der Haftung erreichen Sie, indem Sie beim Amtsgericht die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragen. Das Gericht bestellt dann einen amtlichen Verwalter, der allein über die Erbstücke verfügen kann. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen. Was übrig bleibt, wenn alle Schulden bezahlt sind, erhalten Sie.

Besonderheiten bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern

Bei Ehepaaren bzw. Lebenspartnern, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, kann der überlebende Partner den vollen Pflichtteil (siehe oben) auch dann verlangen, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Das gilt - mit einigen Besonderheiten - auch für EhepartnerInnen, die im gesetzlichen Güterstand nach DDR-Recht gelebt haben und keinen Antrag auf Erhalt dieses Güterstandes gestellt haben.

Rechtsanwälte können Ihnen sagen, welche Möglichkeit für Sie günstiger ist.

Der Erbschein ist ein Ausweis für den Erben

Wenn Sie die Erbschaft angenommen haben, müssen Sie Ihr Erbrecht in der Regel mit Hilfe eines Erbscheins nachweisen. Der Erbschein weist Sie als Erben aus. Sie brauchen den Schein zum Beispiel, wenn Sie ein Grundstück oder ein Bankkonto des Erblassers auf Ihren Namen umschreiben lassen wollen.

Einen Erbschein beantragen Sie beim Amtsgericht

Einen Erbschein bekommen Sie beim Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers. Erforderlich ist ein bestimmter Antrag und bei gesetzlicher Erbfolge regelmäßig die Vorlage verschiedener Urkunden. Wegen einer üblicherweise abzugebenden Versicherung an Eides Statt sollten Sie sich an eine Notarin/einen Notar wenden oder beim Amtsgericht um einen Termin nachsuchen, um die gesamte Antragsverhandlung einschließlich der Versicherung an Eides Statt beurkunden zu lassen. Dabei erfahren Sie jeweils auch, welche sonstigen Erklärungen abzugeben und welche Urkunden Sie einzureichen haben.

Die Erbengemeinschaft kann sich auseinandersetzen

Erben mehrere gemeinsam, gehört der Nachlass den Erben als gemeinschaftliches Vermögen. Das bedeutet, dass keiner der Miterben über einen einzelnen Gegenstand allein verfügen darf. Bei Kauf oder Verkauf müssen also alle Erben mitwirken. Dieser Zustand kann nur beendet werden, indem die Erben eine Erbauseinandersetzung vornehmen. Hierbei wird der Nachlass oder dessen Erlös unter den Miterben verteilt. Notfalls kann die Verteilung des Nachlasses auch mit Hilfe des Gerichts betrieben werden.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Senatsverwaltung
für Justiz und
Verbraucherschutz



Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin
Tel (030) 90 13 36 22
www.berlin.de/senjust
pressestelle@senjust.berlin.de

Fotos: Nordsternhaus
Senator für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann
© 12/2013
Herstellung: Justizvollzugsanstalt Tegel